

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 07/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers-Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

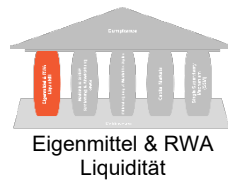
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

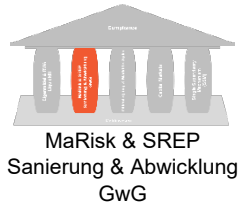
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

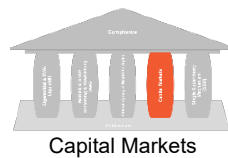
Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Juli



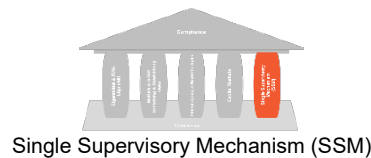
EZB finalisiert Leitfaden zur Vereinheitlichung der Regelungen für interne Modelle	EZB	Seite 5
--	-----	---------



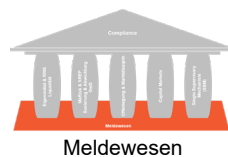
Abwicklung: BaFin veröffentlicht finale Fassung des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in)	BaFin	Seite 7
Opinion of the European Banking Authority on communications to supervised entities regarding money laundering and terrorist financing risks in prudential supervision	EBA	Seite 8



Emittentenleitfaden: BaFin konsultiert Modul zu Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)	BaFin	Seite 10
Report on the application of the guidelines on POG arrangements	EBA	Seite 11

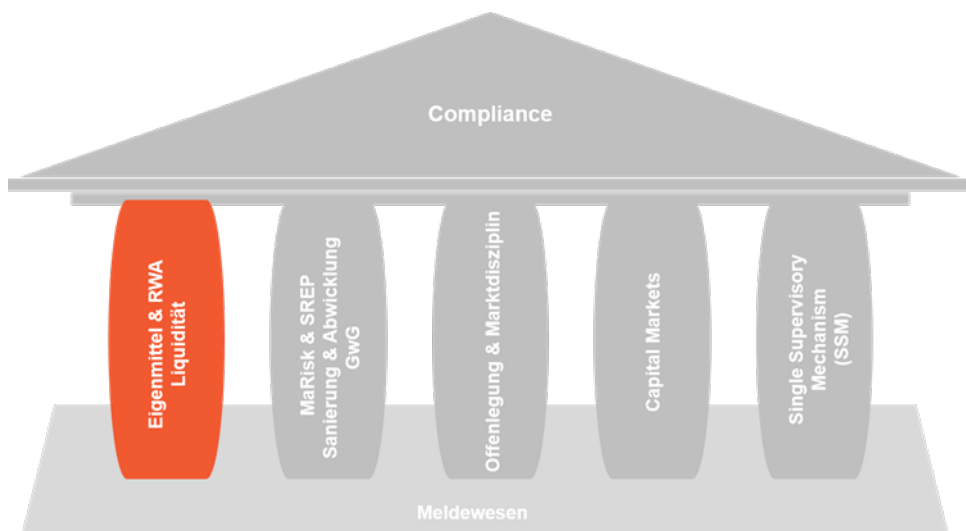


Report regulatory perimeter and authorisation approaches in relation to FinTech activities	EBA	Seite 13
Roadmap for IFRS 9 deliverables	EBA	Seite 14
Report on the impact of FinTech on PIs' and EMIs' business models	EBA	Seite 15



Bankenstatistik/monatliche Bilanzstatistik; hier: Beendigung der Meldepflicht für die jährliche Meldung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Bankkundenkarten	BuBa	Seite 17
--	------	----------

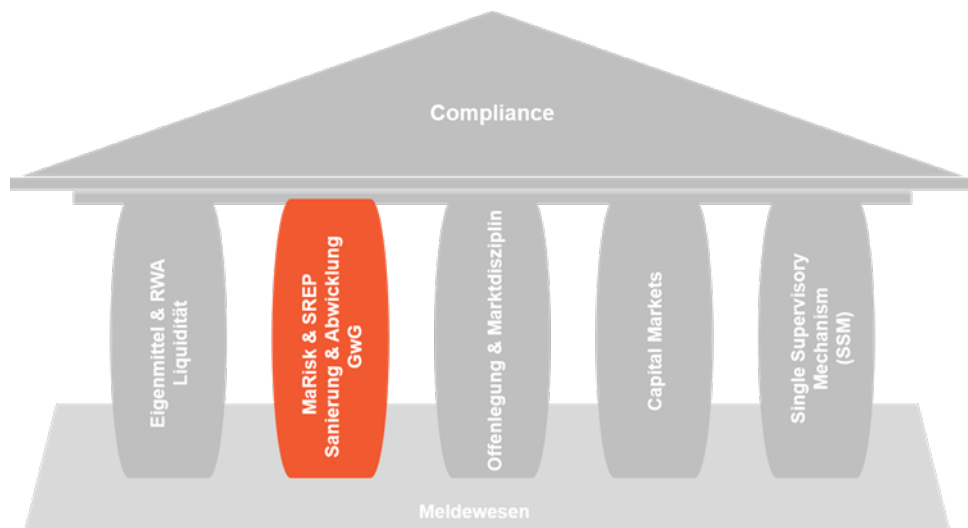
EBA launches consultation on the methodology to determine the weighted average maturity of contractual payments due under the tranche of a securitisation transaction	EBA	Seite 18
EBA amends implementing technical standards on supervisory reporting with regard to financial information (FINREP) / EBA publishes updated ITS package for 2020 benchmarking exercise	EBA	Seite 19
BaFin konsultiert Änderung der FinaRisikoV	BaFin	Seite 20
Veröffentlichung von zwei neuen Versionen des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln - Anpassung des Gültigkeitsdatums von Version 9	BuBa	Seite 21
Liquiditätsrisiko: BaFin konsultiert Rundschreiben (Rundschreiben 13/2019 (BA))	BaFin	Seite 22



**Eigenmittel & RWA
Liquidität**

Titel	<u>EZB finalisiert Leitfaden zur Vereinheitlichung der Regelungen für interne Modelle</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	8. Juli 2019	-
Thema	Interne Modelle		
Art, Status	Leitfaden, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Anschluss an ein öffentliches Konsultationsverfahren, das am 7. November 2018 endete, die finalen Kapitel ihres Leitfadens zu internen Modellen veröffentlicht.</p> <p>Die drei risikoartenspezifischen Kapitel („Risk-type-specific chapters“) sind dem Kredit-, dem Markt- und dem Gegenparteiausfallrisiko gewidmet und dienen dazu, einen gemeinsamen und einheitlichen Ansatz hinsichtlich der relevantesten Aspekte der regulatorischen Anforderungen an interne Modelle für direkt von der EZB beaufsichtigte Banken zu gewährleisten.</p> <p>Sie folgen auf das Kapitel General topics, das sich mit allgemeinen, nicht risikospezifischen Themen befasst und bereits im November 2018 veröffentlicht wurde.</p> <p>In den Kapiteln zu den verschiedenen Risikoarten verdeutlicht die EZB, wie sie die regulatorischen Anforderungen bezüglich der Verwendung interner Modelle für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen mit Blick auf das Kredit-, Markt- und Gegenparteiausfallrisiko versteht.</p> <p>Wir haben den finalen Leitfaden mit der Konsultationsfassung im Rahmen einer ersten schnellen Analyse auf Änderungen hin untersucht und haben keine wesentlichen Anpassungen feststellen können.</p> <p>Es wurden lediglich zahlreiche kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass bereits vor Beginn des öffentlichen Konsultationsverfahrens Rückmeldungen der Banken eingeholt sowie im Zuge des TRIM-Projekts Überprüfungen und Querschnittsanalysen durchgeführt wurden.</p> <p>Im Vergleich zur Konsultationsfassung wurden in der finalen Fassung auch die von der Aufsicht beobachteten Praktiken der Banken in Bezug auf bestimmte Vorgehensweisen bei der Ableitung interner Modelle aus dem Papier gestrichen</p> <p>Darüber hinaus referenziert auch der finale Leitfaden noch auf die alte CRR und nicht bereits auf die neue CRR II.</p>		

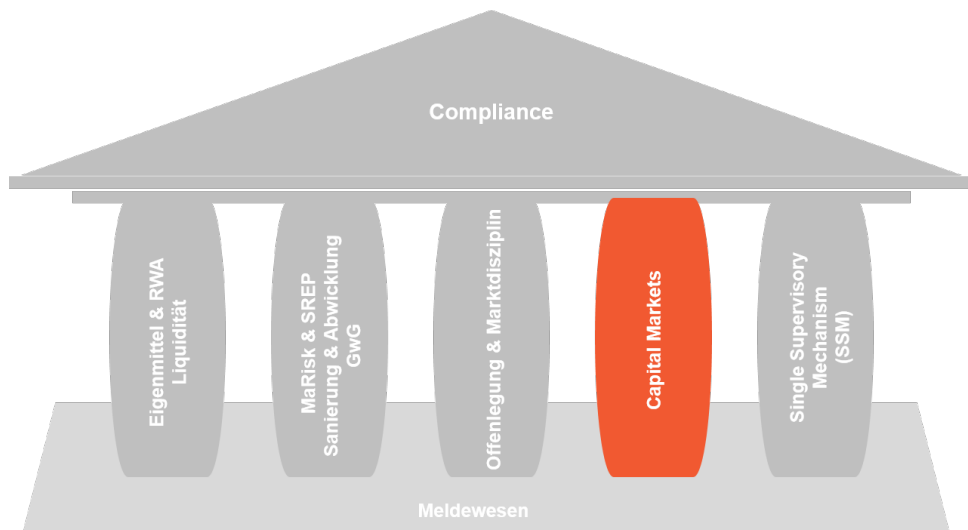
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Abwicklung: BaFin veröffentlicht finale Fassung des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in)</u>					
Quelle, Datum, Frist	BaFin		4. Juli 2019			
Thema	Abwicklung					
Art, Status	Rundschreiben, Final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat ihr Rundschreiben zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in) nunmehr final verabschiedet, nachdem das Rundschreiben im Januar dieses Jahres zur Konsultation gestellt wurde.</p> <p>Adressat des Rundschreibens sind alle Institute unter direkter Verantwortung der BaFin als nationale Abwicklungsbehörde, sofern die BaFin die Institute im Rahmen der Abwicklungsplanung darüber informiert hat, dass es zu beachten ist. Es enthält Mindestanforderungen im Hinblick auf bereitzustellende Informationen sowie die technisch-organisatorische Ausstattung. Diese Anforderungen stellen notwendige Voraussetzungen für die zügige und präzise Implementierung der Abwicklungsinstrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente sowie der Gläubigerbeteiligung gemäß §§ 89 und 90 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) bzw. Artikel 21 und 27 der Verordnung zum Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-VO) dar.</p> <p>Im Vergleich zur Konsultationsfassung konnten wir lediglich kleinere redaktionelle Anpassungen bzw. sprachliche Schärfungen identifizieren. Außerdem verweist das Rundschreiben nunmehr auf die zwischenzeitlich verabschiedete CRR II und nicht mehr auf die CRR.</p> <p>Gemäß dem Rundschreiben der BaFin sollen Institute für eine effektive Umsetzung einer Abwicklungsmaßnahme Folgendes sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 24 Stunden auf Anfrage der Abwicklungsbehörde alle entscheidungsrelevanten Informationen zu den Bail-in-Instrumenten (Verbindlichkeiten, Bilanz / GuV, Eigenmittel, RWA) bereitstellen, ■ innerhalb von zwölf Stunden auf gesonderte Anfrage der Abwicklungsbehörde die institutsinternen Auswirkungen eines potenziellen Bail-ins analysieren (interne Auswirkungsanalyse) und ■ innerhalb von 24 Stunden nach Erlass der Abwicklungsanordnung einen angeordneten Bail-in institutsintern umsetzen (Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung). <p>Hierzu müssen Institute eine angemessene technische organisatorische Ausstattung vorhalten sowie einen Überprüfungsprozess etablieren, um die Erfüllung der Anforderungen aus dem Rundschreiben permanent sicherstellen zu können.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Opinion of the European Banking Authority on communications to supervised entities regarding money laundering and terrorist financing risks in prudential supervision</u>					
Quelle, Datum, Frist	EBA		24. Juli 2019		-	
Thema	Aufsichtliche Zusammenarbeit					
Art, Status	Stellungnahme, Final					
Adressatenkreis	Aufsicht, Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In ihrer Stellungnahme zeigt die EBA die erforderlichen Schritte auf, um die Zusammenarbeit zwischen den für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung (ML / TF) zuständigen Behörden und den Aufsichtsbehörden zu fördern und kommt ihrer Rolle nach, eine gemeinsame Aufsichtskultur zu schaffen.</p> <p>Die Beaufsichtigung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsangelegenheiten liegt grundsätzlich bei den nationalen Behörden. Um die Einbeziehung von mit AML/CFT verbundenen Aspekten und Risiken in den Aufsichtsprozess zu verstärken, soll im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auch ein besserer Informationsaustausch und gesteigerte Zusammenarbeit stattfinden. Dies sei notwendig, um die Wirksamkeit der Geldwäschebekämpfung zu verbessern, wie bereits im Aktionsplan für eine bessere Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von 2018 festgelegt. Die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden sollen dabei beibehalten werden.</p> <p>ML / TF können die Sicherheit und Solidität eines Instituts erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund müssen Aufsichtsbehörden die ML / TF-Risiken kennen und entsprechend handeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Beurteilung der Zulassung eines Instituts oder bei der Beurteilung des geplanten Erwerbs qualifizierter Beteiligungen, ■ im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht über Institute (fit and proper Beurteilung des Leitungsorgans), ■ im Rahmen des supervisory review and evaluation process (SREP), beispielsweise bei der Beurteilung der Angemessenheit der Governance- und Risikomanagementsysteme eines Instituts (SREP), ■ im Zusammenhang mit der Ergreifung von Verwaltungsmaßnahmen, der Verhängung von Sanktionen oder der Einleitung eines Widerrufs des Zulassungsverfahrens, um sicherzustellen, dass aufsichtsrechtliche Schwächen im Zusammenhang mit ML / TF bei der Anwendung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen und Befugnisse zur Beseitigung aufsichtsrechtlicher Bedenken berücksichtigt werden. 					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Capital Markets

Titel	<u>Konsultation 14/2019 – Konsultation des neuen Moduls C des Emittentenleitfadens - Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	4. Juli 2019	31. August 2019
Thema	Verbraucherschutz, Regelungen Marktmissbrauchsverordnung (MAR)		
Art, Status	Leitfaden, Konsultation		
Adressatenkreis	Emittenten am Kapitalmarkt		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die 4. Auflage des Emittentenleitfadens wird nunmehr seit Juni 2018 sukzessive konsultiert und überarbeitet. Die Struktur des Emittentenleitfadens hat sich mit der 5. Auflage ab Oktober 2018 deshalb grundlegend verändert. Im Vergleich zur 4. Auflage bildet die 5. Auflage des Leitfadens kein Gesamtdokument, sondern besteht aus thematisch geordneten Einzelmodulen.</p> <p>In der 5. Auflage sind bisher folgende Module erschienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Modul A, Überwachung von Unternehmensabschlüssen/ Veröffentlichung von Finanzberichten, ersetzt Kapitel X. – XIV. der 4. Auflage, Stand 09.08.2018 ■ Modul B, Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile / Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren, ersetzt Kapitel VIII. und IX. der 4. Auflage, Stand 30.10.2018 <p>Unter dem Titel „Modul C des Emittentenleitfadens“ wurden Regelungen aufgrund der in Kraft gesetzten Marktmissbrauchsverordnung (MAR) aufgenommen und neu überarbeitet.</p> <p>Insbesondere neu überarbeitet wurden das Gebot zur Veröffentlichung von Insiderinformationen (sog. Ad-hoc-Publizität), das Verbot von Insidergeschäften sowie die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen. Aufgenommen wurden auch Festlegungen aus der laufenden Verwaltungspraxis – wie zum Beispiel die Einordnung von Zwischenschritten bei der Insiderinformation – sowie Erläuterungen, die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung aufgreifen.</p> <p>Mit der Aktualisierung des Leitfadens in Modul C sollen die bisherigen Kapitel III bis VII der 4. Auflage des Leitfadens neu gefasst werden. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen zu dem Entwurf unter Angabe des Geschäftszeichens (Konsultation 14/2019; WA 11 - Wp 2000-2017/0009) und des Betreffs (Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 14/2019) bis zum 31.08.2019 schriftlich an die BaFin abzugeben.</p> <p>Die noch nicht überarbeiteten Teile des 4. Emittentenleitfadens bleiben bis zu deren Neufassung nach wie vor gültig.</p>		

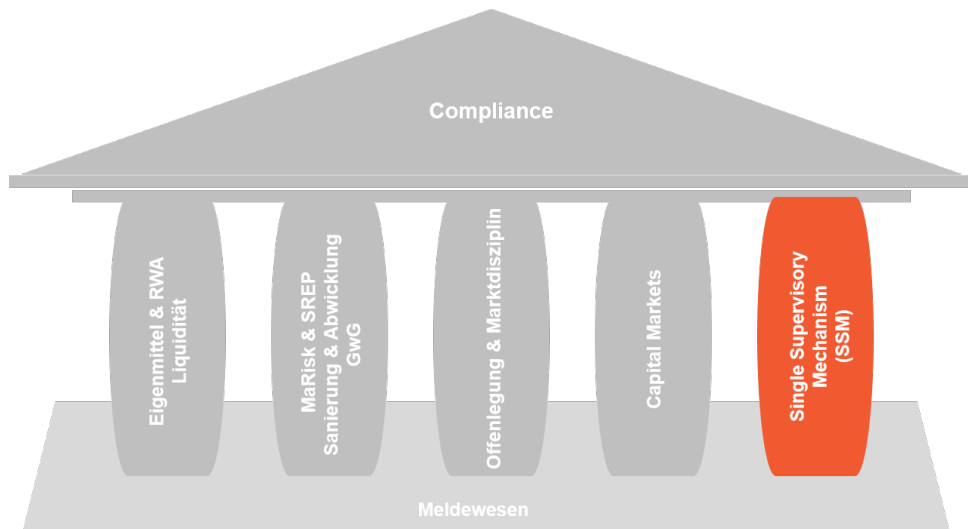
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Report on the application of the guidelines on POG arrangements</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	5. Juli 2019	-
Thema	Verbraucherschutz für die Nutzung von Bankprodukten für Privatkunden		
Art, Status	Bericht		
Adressatenkreis	Zuständige Aufsichtsbehörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Juli 2015 stellte die EBA das finale Dokument „Leitlinien für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft“ (EBA/GL/2015/18) mit der englischen Abkürzung POG vor. Diese POG-Leitlinie sollte zeitgleich mit dem Geltungsbeginn von MiFID II / MiFIR zum 3. Januar 2017 umgesetzt sein.</p> <p>Die BaFin hat nach Veröffentlichung und Konsultation im August 2017 mit dem auf die Leitlinie aufsetzende Rundschreiben 08/2017 die POG-Leitlinie im Januar 2018 in Kraft gesetzt.</p> <p>Sie enthält Vorgaben für das interne Kontrollsystem, für die Definition eines Zielmarktes, für die Analyse und laufende Überwachung der Bankprodukte im Privatkundengeschäft sowie zu deren Vertrieb. Die POG-Leitlinie soll regeln, wie Institute die Entwicklung und den Vertrieb von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft überwachen und steuern. Die Kernbegriffe sind Produkthersteller und Produktvertreiber. Dabei sind 8 Leitlinien für Produkthersteller und 4 Leitlinien für Produktvertreiber formuliert.</p> <p>Der vorliegende EBA-Bericht zur bisher erfolgten Umsetzung der POG-Leitlinie fasst die Feststellungen aus Befragungen von 30 Kreditinstituten unter Mitwirkung der jeweiligen Bankenaufsichtsbehörden zusammen.</p> <p>Aufgrund von festgestellten Ähnlichkeiten in den verschiedenen Ländern hatte sich die EBA auf die folgenden fünf Bereiche fokussiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Umfang der Leitlinien und der allgemeinen Unternehmensführung, ■ Identifizierung des Zielmarktes, ■ Produkttests, ■ Produktüberwachung und ■ Vertriebsprozess. <p>Als wichtigste Feststellungen wurden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Kreditinstitute und Dienstleister haben Änderungen in Bezug auf Prozesse und Governance vorgenommen. ■ In einer Vielzahl von Fällen wurden die Kundeninteressen nicht so stark berücksichtigt wie die geschäftlichen Interessen und die aufsichtsrechtlichen Belange. ■ Die Leitlinien wurden in der Bankenbranche möglicherweise unterschiedlich verstanden. <p>Die EBA wird sich über die Ergebnisse dieses Berichts weitere Gedanken machen, um spezifische Maßnahmen und weitere Handlungsfelder zu ermitteln, die zur Behebung der hier angesprochenen Probleme erforderlich sein können.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Report regulatory perimeter and authorisation approaches in relation to FinTech activities</u>						
Quelle, Datum, Frist	EBA		19. Juli 2019		-		
Thema	Regulierungsumfang, Regulierungsstatus und Genehmigungsansätze						
Art, Status	Bericht, Final						
Adressatenkreis	Institute, FinTechs						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat eine Analyse im Hinblick auf den Marktzugang von FinTechs durchgeführt und fasst die Ergebnisse in ihrem Bericht zusammen. Die Analyse konzentrierte sich auf drei Themenschwerpunkte.</p> <p>Regulatorischer Rahmen und Status von FinTech-Unternehmen Der Fokus der Analyse lag hierbei u.a. auf solchen FinTech-Unternehmen, die bislang keinem Aufsichtsregime unterlagen (31 %), wie in einem von der EBA 2017 veröffentlichtes Diskussionspapier festgestellt wurde.</p> <p>Ebenfalls wurde von der Aufsicht erkannt, dass die Entwicklung eines angemessenen und einheitlichen Regulierungsrahmenwerks für FinTech-Unternehmen aufgrund unterschiedlicher Geschäftsmodelle von FinTechs noch von weiteren vertieften Branchenkenntnissen abhängig ist.</p> <p>Weiterhin wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der nicht regulierten FinTech-Unternehmen solche Services und Produkte anbietet, die keinen Bezug zu Finanzmarktgeschäften bzw. nur nebensächliche Bezugspunkte aufweisen, die insofern nicht der Bankaufsicht unterliegen sollen. Hierunter fallen beispielsweise Platform-based marketplace services und intermediation services.</p> <p>Weitere Schritte hinsichtlich der Regulierung von FinTech-Aktivitäten wie Crowdfunding oder Kryptowährungen sollen erfolgen (vgl. Entwurf einer Richtlinie und Bericht zu Crypto-Assets).</p> <p>Analyse des nationalen Regulierungsstatus von FinTech-Unternehmen Insbesondere mit Umsetzung der Payment Service Directive 2, kurz PSD2, in nationales Recht (in Deutschland erfolgte die Umsetzung im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, ZAG), stehen weitere Anbieter am Markt für Zahlungsverkehr im Fokus der Regulierung. Zahlungsauslösedienstleister (ZAD) sowie Kontoinformationsdienstleister (KID) müssen künftig für ihre Geschäftstätigkeit zunächst eine Registrierung bzw. Lizenz bei den Aufsichtsbehörden beantragen.</p> <p>Ansatz der zuständigen Behörden bei der Erteilung der Genehmigung gemäß CRD IV, PSD2 und EMD2 Die Erkenntnisse der EBA in diesem Zusammenhang sind, dass die Regelungen den aufsichtlichen Grundätzen der Proportionalität und Flexibilität entsprechen, insbesondere deshalb, weil die zuständigen Behörden im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes bei dem Genehmigungsverfahren auch die Größe und Komplexität von Instituten berücksichtigen. Speziell im Kontext PSD2 werden die Grundsätze auch in den EBA Guidelines für die Zulassung und Registrierung benannt.</p>						

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

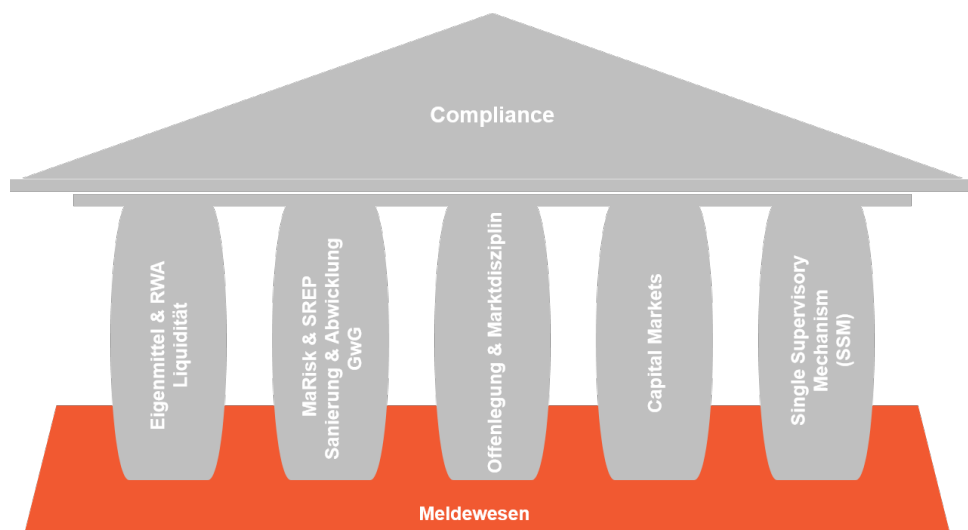
Titel	<u>Roadmap for IFRS 9 deliverables</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	23. Juli 2019	
Thema	Monitoring IFRS 9, supervisory benchmarking		
Art, Status	Roadmap		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA führt seit Jahren regelmäßig Auswirkungenanalysen zur Umsetzung des neuen Bilanzierungsstandards IFRS 9 durch. Die Aufsicht führt diese Analysen durch, weil sich die Ergebnisse aus der Anwendung von IFRS 9 unmittelbar in den regulatorischen Eigenmitteln spiegeln und damit Einfluss haben auf die Ableitung der Eigenmittelausstattung einer Bank bzw. deren Eigenmittelquoten.</p> <p>Mit der nun veröffentlichten Roadmap informiert die EBA über ihre künftigen Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise bezüglich dieser Analysen. Die EBA will die Analysen auch künftig fortführen und sogar weiter ausbauen. Bisher existieren zwei Arten von Analysen: eine Analyse, die sich explizit mit dem Status der Umsetzung von IFRS 9 und deren Auswirkungen auf die regulatorischen Eigenmittel befasst und eine andere Analyse, die die Auswirkungen von unterschiedlichen Ausgestaltungen von Internen Modellen auf ein definiertes Portfolio analysiert (ITS on supervisory benchmarking), wobei sich die zuletzt genannte Analyse derzeit nur auf IRB-Institute bezieht.</p> <p>Da beide Analysen inhaltlich eine Menge Schnittstellen aufweisen, will die EBA den ITS on supervisory benchmarking künftig mit der IFRS 9-Analyse kombinieren und zudem auch auf Institute, die den Standardansatz verwenden, ausweiten. Zuvor will die EBA jedoch prüfen, welche Parameter tatsächlich geeignet sind, um diese beiden Analysen künftig zu einer Meldung zu vereinen.</p> <p>Die EBA hat hierzu angekündigt, im Dezember 2019 ein Konsultationspapier für einen angepassten ITS on supervisory benchmarking zu veröffentlichen, allerdings noch mit dem eingeschränkten Fokus auf die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD). Die Umsetzung des um IFRS 9 erweiterten ITS on supervisory benchmarking soll jedoch nicht vor 2021 erfolgen.</p> <p>Bis die Anpassungen umgesetzt sind, hat die Aufsicht auch bereits bestehenden Auswertungen aus dem Meldewesen zu den Key Risk Indicators angepasst und wird hier künftig verstärkt Indikatoren berücksichtigen, die Bezug zu IFRS 9 haben.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>Report on the impact of FinTech on Pls' and EMIs' business models</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	8. Juli 2019	-	
Thema	FinTech-Trends im Bereich Zahlungsverkehr			
Art, Status	Bericht, Final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat sich anhand verschiedener Quellen (z. B. Feedback zu dem Konsultationspapier zu FinTechs) mit den aktuellen Trends und Entwicklungen der Geschäftsmodelle von Zahlungs- und E-Geldinstituten befasst. Insgesamt unterliege der gesamte Zahlungssektor mit den herkömmlichen Geschäftsmodellen einem signifikanten Wandel, der auf FinTechs als neue Marktteilnehmer sowie die neue Regulierung durch die PSD2 (Lizenzierung von FinTechs, Zugang zu Kundendaten) zurückzuführen sei.</p> <p>Dabei seien auf lange Sicht hinsichtlich der Entwicklung der Geschäftsmodelle von Instituten insbesondere der Einfluss bzw. die Faktoren durch Open Banking / APIs, zunehmende Implementierung von innovativen Technologien und die Rolle von BigTechs im Finanzsektor maßgeblich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden Institute künftig verstärkt ihre Geschäftsmodelle anpassen müssen. In dem Bericht wird dargelegt, dass Institute in diesem Zusammenhang bereits selbst innovative Geschäftsmodelle entwickeln und implementieren oder andererseits verstärkt Partnerschaften mit FinTech – Unternehmen eingehen.</p> <p>Bei diesen Entwicklungen müsse der Fokus zur Optimierung der Geschäftsmodelle und Prozesse für Institute darauf liegen, besser auf die veränderten Kundenbedürfnisse einzugehen. Die EBA legt dar, dass eine signifikante Zunahme im Onlinebanking, Nutzung von digitalen und mobilen wallets, E-Geld, etc. zu verzeichnen ist. Denn Kunden wollen Zahlungsdienste jederzeit, von überall, einfach und sicher nutzen und ausführen können.</p> <p>Gerade im Kontext der Kundenbedürfnisse stellen BigTechs wie Google, Amazon, Facebook, Apple, etc. neue bedeutende Wettbewerber im Finanzsektor dar, die auf einer Basis von Kundendaten und Erfahrung mit deren Bedürfnissen aufbauen können.</p> <p>Eine weitere Herausforderung bei der Änderung von Strategien und neuen Geschäftsmodellen bzw. Technologien stellt die Resilienz und ICT – Sicherheit dar.</p> <p>Um die Finanzstabilität zu wahren und Innovationen und Wettbewerb zu fördern, wird die EBA auch künftig die Entwicklung von FinTech-Aktivitäten sowie das Verständnis und Einfluss auf die Geschäftsmodelle überwachen und eine angemessene Regulierung entwickeln, die auch die Verbraucher schützen soll.</p> <p>Trotz neuen Gefahren und Herausforderungen für Institute sei jedoch die Profitabilität im Bereich der Zahlungsdienste sehr positiv.</p>			

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	<u>Bankenstatistik/monatliche Bilanzstatistik; hier: Beendigung der Meldepflicht für die jährliche Meldung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Bankkundenkarten</u>				
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank		1. August 2019		31. Juli 2019
Thema	Bankstatistisches Meldewesen				
Art, Status	Rundschreiben				
Adressatenkreis	Alle Banken				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat am 01.08.2019 in ihrem Rundschreiben Nr. 46/2019 zur Bankenstatistik über die Beendigung der Meldepflicht für die jährliche Meldung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Bankkundenkarten informiert.</p> <p>Demnach entfällt künftig für alle BISTA-Teilmeldungen (d. h. BISTA (Inlandsteil-Meldung), BISTA-Auslandsfilial-Meldung (AUSFI) und BISTA-Gesamtinstitutmeldung) die Meldepflicht für die BISTA-Meldeposition HV22 4501, die bislang einmal jährlich per 31. Juli zu berichten war.</p> <p>Die Meldeposition ist bereits im Rahmen des Bilanzstatistik-Meldetermins 2019-07 nicht mehr zu befüllen.</p>				
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>EBA launches consultation on the methodology to determine the weighted average maturity of contractual payments due under the tranche of a securitisation transaction</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	31. Juli 2019	Konsultation bis 31. Oktober 2019
Thema	Laufzeitbestimmung bei Verbriefungen		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) ist ihrem in Art. 257 Absatz 4 CRR verankerten Auftrag nachgekommen und hat Leitlinien zur Bestimmung der Laufzeit einer Tranche, insbesondere der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit gem. Art. 257 Abs. 1a CRR (weighted average maturity WAM) zur Konsultation gestellt.</p> <p>Das überarbeitete CRR Verbriefungsregelwerk (EU/2017/2401) hatte mit Beginn d.J. die Laufzeit einer Tranche als zusätzlichen Risikofaktor für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Verbriefungen eingeführt und zwei alternative Ansätze zur Bestimmung vorgegeben, wovon eine die WAM-Methode hinsichtlich vertraglich zu leistender Zahlungen ist.</p> <p>Der Leitlinienentwurf zielt darauf ab, eine ausreichend harmonisierte Methode zur regulatorischen Bestimmung der WAM vorzugeben, um für eine Konsistenz und Vergleichbarkeit von Eigenkapitalunterlegungen zu sorgen. Zudem soll regulatorische Arbitrage verhindert und kleineren Instituten der Gebrauch des auf externen Ratings basierenden Ansatzes zur Berechnung der Risikogewichte für Verbriefungspositionen (SEC_ERBA) erlaubt werden.</p> <p>Folgende Themenbereiche werden durch den Leitlinienentwurf abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bestimmung des Begriffs der fälligen vertraglichen Zahlungen innerhalb einer Tranche; ■ Daten- und Informationsanforderungen; ■ Die Methodologie zur Festlegung vertraglicher Zahlungen von verbrieften Positionen und von Tranchen, sowohl für traditionelle als auch synthetische Verbriefungen; ■ Implementierung und Gebrauch des WAM Modells. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel EBA amends implementing technical standards on supervisory reporting with regard to financial information (FINREP) / EBA publishes updated ITS package for 2020 benchmarking exercise

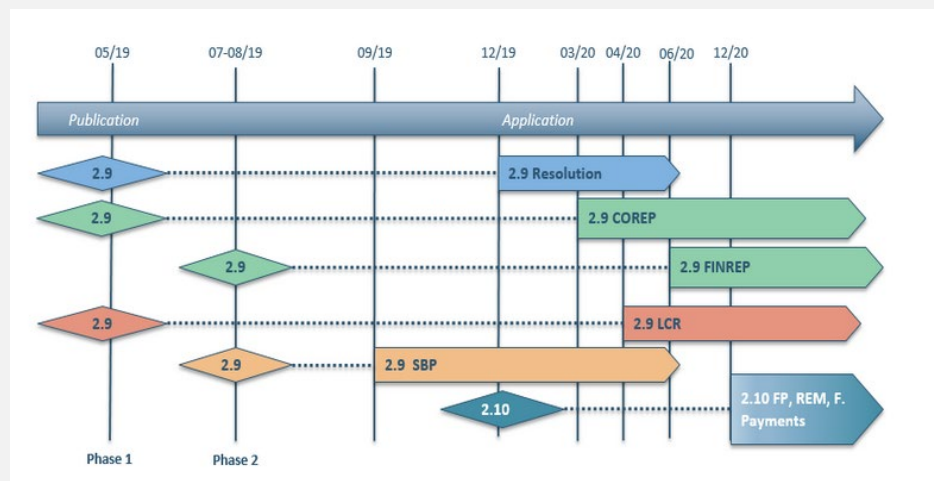
Quelle, Datum, Frist EBA 16. Juli .2019 -

Thema Überarbeitung der Meldewesen Standards

Art, Status Finale Technische Standards

Adressatenkreis Alle Institute

Zusammenfassung und Auswirkungen Im Rahmen der fortlaufenden Überarbeitung der ihrer Meldewesen-standards hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) nun **Phase 2** ihres Reporting Frameworks 2.9 veröffentlicht.



Phase 2 beinhaltet folgende finale Standardüberarbeitungen:

- den ITS on supervisory reporting with regard to the reporting of financial information, **EBA/ITS/2019/2** (FINREP concerning non-performing and forborne exposures reporting, P&L and IFRS16)
 - umfangreiche Erweiterungen zu NPL und Gewinn- und Verlustrechnung mit Augenmerk auf der Ausgabensteuerung (s. a. Newsletter 08/2018)
- den ITS on benchmarking of internal models, **EBA/ITS/2019/03** (2020 benchmarking package, s. a. Newsletter 12/2018)
 - kleinere Anpassungen zur 2019er Übung

Wichtig: Der Termin zur erstmaligen Anwendung der neuen FINREP-Regelungen wurde von 31.03.2020 auf **30.06.2020** verschoben.

Die zugehörigen DPM (2.9.2/2.9.4) werden voraussichtlich erst am 09.08.2019 veröffentlicht.

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	BaFin konsultiert Änderung der FinaRisikoV		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	15. Juli 2019	31. August 2019
Thema	Risikotragfähigkeitsmeldewesen		
Art, Status	Konsultation (15/2019)		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat eine Konsultation zu umfangreichen Änderungen der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV) gestartet.</p> <p>Hintergrund hierfür sind ein erhöhter Anpassungs- und Ergänzungsbedarf hervorgerufen durch Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA. Diese sind zum einen die EBA-Leitlinie 2016/10 zu den ICAAP- und ILAAP-Informationen, die für den aufsichtlichen Überprüfungsprozess zu erheben sind, als auch Ergänzungen aufgrund der EBA-Leitlinie 2018/02 zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs.</p> <p>Konkret handelt es sich um folgende Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erweiterung der FinaRisikoV um zwei neue Meldevordrucke: <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen zur mehrjährigen Kapitalplanung als Element des Internal Capital Adequacy Process (ICAAP), neuer Meldevordruck KPL, 2. Informationen zum Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (neuer Meldevordruck ILAAP) ■ Einholung weiterer Informationen zu den Zinsschockszenarien: Änderungen an den bestehenden Meldevordrucken SAKI und QSA ■ Vereinheitlichung der Einreichungstichtage für die Risikotragfähigkeitsinformationen (RTF): Hier gilt nun ein Jährlicher Turnus (Wegfall der halbjährlichen Meldungen, Ausnahme: Aufsichtliche Anordnung) ■ Weitere Änderungen zur Verbesserung der Effizienz des Meldeprozesses (betrifft die bestehenden Meldeformulare DBL, GRP, STKK, RDP, STG) <p>Die vorgeschlagenen Änderungen sollen ab 01.07.2020 angewendet werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM

Titel	<u>Veröffentlichung von zwei neuen Versionen des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln - Anpassung des Gültigkeitsdatums von Version 9</u>				
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank		11. Juli 2019		11. Juli 2019
Thema	Kreditdatenstatistik Meldevorgaben (AnaCredit)				
Art, Status	Veröffentlichung				
Adressatenkreis	Alle Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat zwei neue Versionen des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln veröffentlicht: Version 8.0 (Stand 10.07.19), die ab sofort gültig ist und Version 9.0 (Stand 10.07.19), mit einem Inkrafttreten voraussichtlich ab dem 01.02.2020.</p> <p>Version 8.0 beinhaltet neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Kapitel 2: Gliederung des Kapitels in die Abschnitte 2.1-2.6 ▪ Beschreibung der Validierungscodes AK0001 und AK0002 nun in Abschnitt 2.5. ▪ Anpassung der Beschreibung der Validierungscodes AK0001 und AK0002. ▪ Weiterführende Erläuterung zur Erleichterung von „Internationalen Organisationen“ in Kapitel 4.2 ▪ Anpassung der Bedingung CC0140_DE der vollumfänglichen Meldepflicht: Konkretisierung der institutionellen Sektoren ▪ Anpassung der Bedingung CC0140_DE der reduzierten Berichtspflicht zur Berücksichtigung weiterer Meldeerleichterungen ▪ Ergänzung der Bedingung CC0140A_DE der reduzierten Meldepflicht zur Berücksichtigung weiterer Meldeerleichterungen ▪ Ergänzung zur Ablehnung von Daten in Kapitel 4.2 vor Tabelle 1 ▪ Ergänzung der Bedingung CC0140B_DE in Kapitel 4.2, Tabelle 5 ▪ Ergänzung der Bedingung CC0140A_DE in Kapitel 4.2, Tabelle 5 zur Berücksichtigung weiterer Meldeerleichterungen ▪ Zusammenlegung der Bedingungen CD0060 und CD0070 analog zur EZB (keine inhaltliche Änderung) ▪ Streichung der Regel CN0868 ▪ Neue Regel CN0007_DE ▪ Ergänzung der zu berücksichtigenden Subsektoren in den Regeln AC0030, AC0040, AC0260C_DE und AC0260D_DE ▪ Hinzufügen der Validierungsregeln FL0048_DE ▪ Erweiterung der Validierungsregel PROT-[Cube_ID]-[Variable_ID] für Immediate parent undertaking identifier und Ultimate parent undertaking identifier <p>Version 9.0 beinhaltet Änderungen aufgrund der Anpassung der Meldevorgaben und der Einführung des neuen Rückmeldungskonzepts gemäß Rundschreiben NR. 39/2019 vom 21. Juni 2019 (s. a. Newsletter 06/2019):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung von Kapitel 2.4 Empfänger der Rückmeldung ▪ Umbenennung von Kapitel 2.5 in „Rückmeldungstypen“ sowie Erläuterung der neuen Rückmeldungstypen ▪ Anpassung der Beschreibung von AK0001 und AK0002 in Kapitel 2.5 zur Berücksichtigung der neuen Rückmeldungstypen. ▪ Ergänzung von Kapitel 2.6 bezüglich der Behandlung von Teilmeldungen ▪ Ergänzung der Kategorie NP-Fehler in Kapitel 4.1 zu den Überprüfungen der referentiellen Integrität ▪ Einführung der NP-Fehler in Kapitel 4.1.2 ▪ Streichen der Validierung FL0044. Stattdessen neuen Regeln FL0100_DE, FL0110_DE, FL0120_DE und FL0130_DE ▪ Einführung von retrospektiv ausgeführten Validierungsregeln zur korrekten Bestimmung der Meldepflicht ▪ Ergänzung der Bedingung CD0039 				
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Liquiditätsrisiko: BaFin konsultiert Rundschreiben</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	3. Juli 2019	Konsultation bis 23. August 2019
Thema	Liquiditätsdeckungsanforderungen		
Art, Status	Konsultation (13/2019)		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin konsultiert den Entwurf eines Rundschreibens bezüglich zusätzlicher Liquiditätsabflüsse in Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Delegierter Verordnung (EU) 2015/61.</p> <p>Das Rundschreiben soll die aufsichtliche Vorgehensweise bei der Anwendung von Artikel 23 der o. g. Verordnung und der entsprechenden Vorschriften in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 spezifizieren.</p> <p>Unter anderem werden hier die Kategorien von Produkten und Dienstleistungen näher bestimmt und deren Liquiditätsabflüsse festgelegt (betrifft Meldeformular C 73.00, Zeilen 720-870.)</p> <p>Zudem konkretisiert das Rundschreiben eine neue jährliche Meldepflicht zu diesen Produkten und Dienstleistungen (Meldestichtag 30.09.). Voraussetzungen hierfür ist, dass die Wahrscheinlichkeit und der potenzielle Umfang von Liquiditätsabflüssen aus diesen Produkten und Dienstleistungen als wesentlich zu erkennen ist.</p> <p>Ab wann mit der Anwendung der neuen Vorschriften zu rechnen ist, ergibt sich leider nicht aus dem Konsultationsschreiben. Eine Umsetzung im Rahmen des LCR-Korrigendums (ab 30.04.2020) ist jedoch wahrscheinlich und sinnvoll.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Juli

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4055	28.06.2019	19.07.2019	Confidentiality of offline PIN
ID 2018_4231	06.09.2018	19.07.2019	Responsibility for comprehensive assessment according to Article 95(2) PSD2
ID 2018_4042	28.06.2018	19.07.2019	Liability for fraud when SCA exemption used

EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2019_4537	11.02.2019	12.07.2019	COREP C06.01 template - Consistency of the EBA taxonomy control v6288_m
ID 2018_4189	08.08.2018	12.07.2019	Adjustments due to IFRS 9 transitional arrangements included in RWAs and interaction with validation rule v3689_s in template C5.01.
ID 2018_3931	24.05.2018	19.07.2019	Interaction between Articles 473a and 127 of the CRR (risk weight factor for exposures in default under the standardised approach)

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4208	21.08.2018	12.07.2019	C 17 template
ID 2017_3376	03.07.2017	26.07.2019	Proposals for mortgage credit extension described in Article 14 of the Directive 2014/17/EU as off-balance sheet exposures
ID 2017_3576	27.10.2017	26.07.2019	Timely payment requirement for unfunded credit protection provided under credit risk insurance policies
ID 2018_4207	20.08.2018	26.07.2019	Treatment of failed SRT under Traditional Securitisation

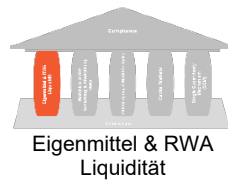
Sovereign exposure	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4276	17.09.2018	12.07.2019	Development Banks in the template C 33.00 General Government Exposure

FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2015_2368	02.10.2018	12.07.2019	FinRep: Counterparty breakdown; households

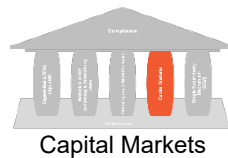
Benchmarking	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3221	10.03.2017	26.07.2019	Undrawn uncommitted credit lines
ID2018_4293	25.09.2018	26.07.2019	Definition of numerator for loss rate
ID 2019_4459	14.01.2019	26.07.2019	Clarification of negative RWA--, Annex III, Benchmarking exercise

ID 2017_3191	28.02.2017	26.07.2019	Supervisory Benchmarking Exercise, Annex II, C 102, columns 070 and 080 Counterparty types
ID 2017_3222	10.03.2017	26.07.2019	Alternative risk weight
ID 2018_4428	20.12.2018	26.07.2019	EBA ITS package for 2019 benchmarking exercise (Annex V, section 2, FX instruments)
ID 2018_4291	25.09.2018	26.07.2019	Definition of RWA* and RWA**
ID 2015_2412	15.10.2015	26.07.2019	Recovery rate of the foreclosure assets calculation
ID 2016_3069	21.12.2016	26.07.2019	Template C 105.01 for 2017 exercise (end 2016 data)
ID 2017_3150	07.02.2017	26.07.2019	Annex IV, template C 105.01, c060, interpretation of term "case weighted" in column 060 (Case Weighted average default rate for calibration)
ID 2018_4292	25.09.2018	26.07.2019	Definition of PD*/PD** for RWA*/RWA**
ID 2017_3197	02.03.2017	26.07.2019	Annex I Template C101.00 - Sovereigns

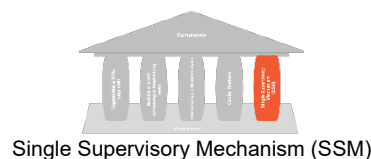
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Juli



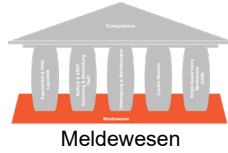
Margin requirements for non-centrally cleared derivatives	BCBS
EBA updates on monitoring of CET1 capital instruments	EBA
Progress report on IRB roadmap	EBA
Risk Dashboard - Q1 2019	EBA



Director's Dealings	BaFin
BaFin setzt Retailhandel mit finanziellen Differenzkontrakten weiterhin Grenzen	BaFin
Fortsetzung des Verbots binärer Optionen für Kleinanleger in Deutschland (Allgemeinverfügung gemäß Artikel 42 MiFIR bezüglich binärer Optionen)	BaFin
Verbriefungen: BaFin übernimmt EBA-Leitlinien zur Konkretisierung der STS-Kriterien (Rundschreiben 04/2019 (BA) zur Konkretisierung der STS-Kriterien nach Artikel 20 bis 22, 24 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402 für Nicht-ABCP-Verbriefungen und für ABCP-Verbriefungen)	BaFin
Finanzinstrumente: BaFin wendet ESMA-Leitlinien zur Definition nach MiFID II an	BaFin



EBA publishes clarifications to the fourth set of issues raised by its Working Group on APIs under PSD2	EBA
Arbeitsgruppe des privaten Sektors empfiehlt rechtlichen Aktionsplan für Übergang von EONIA auf €STR	EZB
EZB gibt Veröffentlichungszeitpunkt für Euro Short-Term Rate (€STER) bekannt (8:00 Uhr MEZ)	EZB
Basel assessment sees impact driven by large banks	EBA



EZB veröffentlicht Rechtsakte zu gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRGs)
Hinweis: Die Veröffentlichung der BuBa hinsichtlich neuer Templates wird zeitnah erwartet.

EZB

Statistik über Wertpapierinvestments XML-Formatbeschreibung (Stand 18.07.2019, Punkt 7 Attributs-
 übersicht -> bei internen Wertpapieren hat der Eintrag „Zinsart“ gefehlt) /Spezielles Schema

BuBa

EBA reports on the monitoring of the LCR implementation in the EU

EBA

AnaCredit - Hinweis auf Veröffentlichung einer aktualisierten Version der Codelisten (Code list 2.1) und
 des technischen Meldeschemas (Technisches Meldeschema AnaCredit Version 2.1)

BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Executive Partner

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu beziehungsweise zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.